

Ordnung zur Änderung der Anlage 2
– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-
Studiengang Sportwissenschaft
Vom 25. Februar 2010

Die Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 28
Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät III der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Sportwissenschaft den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Studiengangs Sportwissenschaft fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses des Sportwissenschaftlichen Instituts.

§ 29
Zugangsvoraussetzung zum Studiengang

Der Zugang für das Sportstudium an der Universität des Saarlandes ist vom Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig. Von dem Erfordernis der Eignungsprüfung kann befreit werden, wer an einer anderen Hochschule eine gleichwertige Prüfung abgelegt oder Studienleistungen erbracht hat, die den Prüfungsleistungen gleichwertig sind, sofern diese Leistungen nicht länger als 18 Monate zurückliegen.

Näheres regelt die Verordnung über die Feststellung der sportpraktischen Eignung als besondere Zugangsvoraussetzung zum Studium am Sportwissenschaftlichen Institut der Universität des Saarlandes (Sporteignungsprüfung) vom 2. April 1996 (Amtsblatt S. 424).

§ 30
Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Kognitive Kompetenztests (KKT) dienen der Überprüfung kognitiver Kompetenzen. Hierzu zählen Klausuren, schriftliche Ausarbeitungen (Seminararbeiten, Projekt-, Praktikums- und Untersuchungsberichte) und mündliche Leistungen (Referate, Präsentationen und mündliche Prüfungen) oder Kombinationen dieser Formen.

(2) Lehrkompetenztests (LKT) in Form von Lehrdemonstrationen einschließlich schriftlicher Unterrichtsvorbereitungen dienen der Überprüfung der Lehrkompetenz.

(3) Sportpraktische Kompetenztests (SPKT) in Form von sportpraktischen Leistungsprüfungen dienen der Überprüfung sportpraktischer Kompetenzen.

(4) Die Form und Dauer der Studien- und Prüfungsleistungen für ein Modul oder Modulelement werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Bei Kombinationen ist die Gewichtung der Teile anzugeben.

(5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Bei schriftlichen und mündlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(6) Der Nachweis der in den jeweiligen Modulen zu erbringenden Studienleistungen (siehe § 7 Studien- und Prüfungsleistungen der Studienordnung) ist Voraussetzung für die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen.

§ 31

Herausragende sportpraktische und methodische Leistungen, die außerhalb des Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag auf die zu erbringenden sportpraktischen Prüfungsleistungen anerkannt werden. Entscheidungen, auch zur Notenfestlegung, trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall

§ 32

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 19 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten genannten Bedingungen durch Nachweis:

- des Deutschen Sportabzeichens – nicht älter als drei Jahre
- eines Kurses in Erste Hilfe – nicht älter als drei Jahre
- des Rettungsabzeichens in Silber („DLRG“) – nicht älter als drei Jahre

§ 33

Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt im Kernbereich-Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft sieben Wochen. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Ordnung zur Änderung der Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation (VSLT) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 25. Februar 2010

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation (VSLT) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 28

Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät II der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP,

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2015	ausgegeben zu Saarbrücken, 26. Februar 2015	Nr. 8
------	---	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-
Studiengang Sportwissenschaft

Vom 13. November 2014.....

68

**Ordnung zur Änderung der Anlage 2
- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang
Sportwissenschaft**

Vom 13. November 2014

Die Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) die Anlage 2 der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge vom 10. Februar 2011 (Dienstbl. S. 402) durch folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft geändert, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

Artikel 1

Die Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor- Studiengang Sportwissenschaft wird wie folgt geändert:
§ 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

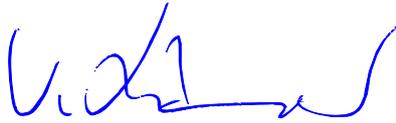
- (1) Der Zugang für das Sportstudium an der Universität des Saarlandes setzt neben den in § 69 Abs. 1 und 2 UG genannten allgemeinen Voraussetzungen und den sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen (§§ 71 und 72 UG) den Nachweis einer entsprechenden Begabung gemäß § 69 Abs. 6 Satz 1 UG voraus.
- (2) Die entsprechende Begabung wird nachgewiesen durch die Vorlage des Deutschen Sportabzeichens in Silber, sofern die im Deutschen Sportabzeichen in Silber nachgewiesenen Leistungen zum Zeitpunkt der Immatrikulation nicht länger als 18 Monate zurückliegen. Das Deutsche Sportabzeichen in Silber dient der Feststellung der für ein erfolgreiches sportwissenschaftliches Studium erforderlichen sportpraktischen Eignung.
- (3) Der Nachweis einer entsprechenden Begabung durch Vorlage des Deutschen Sportabzeichens in Silber muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein; eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig.
- (4) Sparteignungsprüfungen, die Studienbewerberinnen/Studienbewerber an einer anderen Universität in der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich abgelegt haben, werden anerkannt, sofern diese Leistungen zum Zeitpunkt der Immatrikulation nicht länger als 18 Monate zurückliegen.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre sportpraktische Eignung durch eine gleichwertige Eignungsprüfung oder durch entsprechende Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang nachweisen, können auf Antrag ganz oder teilweise von der Vorlage des Deutschen Sportabzeichens in Silber befreit werden.

(6) Im Fall einer durch ärztliches Attest bestätigten länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einer Bewerberin oder einem Bewerber auf Antrag gestatten, gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am 1. März 2015 in Kraft.

Saarbrücken, 20. Februar 2015



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber